



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 08.01.2026, Az.: 50.5/693.89-2025-09574/pf

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Stadt Öhringen erhielt mit Entscheidung vom 08.04.1980 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Schachtbrunnen im Gewann Wacht der Gemarkung Unterohrn zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Stadtteiles Unterohrn. Die Erlaubnis war bis zum 31.12.2005 befristet. Der Schachtbrunnen Wacht 1 wurde stillgelegt. Für den Schachtbrunnen Wacht 2 auf Flst. 422, Gemarkung Unterohrn wurde mit Entscheidung vom 16.02.2006 eine wasserrechtliche Erlaubnis befristet bis 31.12.2025 zur Sicherstellung der Wasserversorgung erteilt. Da die Grundwasserentnahme auch weiterhin erfolgen soll, hat die Stadt Öhringen mit Schreiben vom 10.12.2025 die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine standortgebundene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat anhand der Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen in Stufe 1 ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 08.01.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

gez.
Pfautz